

O r i g i n a l

Bekanntmachung 105/2024 des Amtes Marne-Nordsee für die Stadt Marne

Satzung der Stadt Marne über notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (Stellplatzsatzung der Stadt Marne)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Juli 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Marne.
- (2) Sie regelt gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LBO die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder.

§ 2

Notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder

Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LBO soweit sich nicht etwas anderes aus einer örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ergibt (§ 49 Absatz 1 Satz 6).

§ 3

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder nach § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LBO kann mit Einverständnis der Stadt Marne auch durch Zahlung eines Geldbetrages nach § 4 erfüllt werden.
- (2) Die Ablösung der Herstellungsverpflichtung wird auf Antrag der Bauherrschaft durch Bescheid gewährt und in dem Bescheid auch der Ablösebetrag nach § 4 festgesetzt. Dabei ist in dem Bescheid die aufschiebende Bedingung vorzusehen, dass die Ablösung der Herstellungsverpflichtung erst dann wirksam wird, wenn die Zahlung des Ablösebetrages durch die Bauherrschaft bewirkt ist.

- (3) Nicht abgelöst werden kann die Verpflichtung zur Herstellung von barrierefreien Stellplätzen nach § 50 LBO.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplätze und Abstellanlagen für Fahrräder besteht nicht.

§ 4

Ablösebeträge für Stellplätze; Zweckbindung

- (1) Der Geldbetrag für die Ablösung nach § 3 beträgt

- 1. je Stellplatz 3.900,00 € und
- 2. je Fahrradabstellplatz 300,00 €

und ist gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 LBO zu verwenden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Satz 1 Nr. 1 LBO handelt, wer notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder ohne Ablösung nach § 3 nicht in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit herstellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Marne (Stellplatzablösesatzung) vom 05. Januar 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Marne, 17. Juli 2024

Stadt Marne
Der Bürgermeister
gez. Lorenz Matzen

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 19.07.2024.